



Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz ·
Postfach 45 01 45 · 80901 München

Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Herrn Arne Semsrott
Singerstr. 109
10179 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
28.04.2018	11-244-S-941001.3/584/22	03.05.2018

Bearbeiter	Telefon	Telefax	E-Mail
Hr. Neumeier	089 31201-0		

**Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen (Sprengstoffanschlag in
Nürnberg am 23.06.1999)**

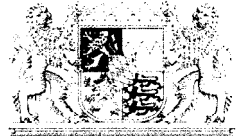
Anlage(n)
Schreiben vom 28.02.2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 28.01.2018 haben wir mit Schreiben vom 28.02.2018, das
wir anliegend nochmals übersenden, reagiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Neumeier
Oberregierungsrat



Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz ·
Postfach 45 01 45 · 80901 München

Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Herrn Arne Semsrott
Singerstr. 109
10179 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München	
28.01.2018	11-244-S-941001.3/584/14	28.02.2018	
Bearbeiter	Telefon	Telefax	E-Mail
Hr. Neumeier	089 31201-0		

**Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen (Sprengstoffanschlag in
Nürnberg am 23.06.1999)**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

zu Ihrem Antrag können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gemäß dem Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes besteht gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz schon deshalb nicht, weil das UIG für Landesbehörden nicht gilt (vgl. § 1 Abs. 2 UIG).
2. Soweit der Antrag auf das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG) gestützt ist, weisen wir darauf hin, dass die Tätigkeit des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz gemäß der Aufgabenzuweisung durch § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und Art. 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) dem Grunde nach keine erkennbaren Bezüge zu umweltbezogenen Sachverhalten, insbesondere zum Zustand von Umweltbestandteilen, zu Faktoren, die sich auf Umweltbestandteile auswirken, oder sonstigen in Art. 2 Abs. 2 BayUIG aufgeführten Tatbeständen aufweist.

Um Ihr Anliegen weiter prüfen zu können, geben wir Ihnen Gelegenheit, den Antrag hinsichtlich der Art der begehrten Informationen zu präzisieren.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes grundsätzlich Kosten erhoben werden (Art. 12 BayUIG).